

An die  
 Damen und Herren  
 des Rates der Stadt Meerbusch

## Beratungsvorlage

zu Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 29. Oktober 2009

### **Wahl von Vertretern in Organe von Unternehmen und Verwaltungsbeiräten, für die die Stadt Meerbusch ein Vorschlagsrecht hat**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt, für die Besetzung der nachstehend aufgeführten Gremien folgende Personen vorzuschlagen:

Gesellschaft/Institution	Gremium	Anz.	vom Rat benannt werden:	Vertreter
Fluglärmkommission nach § 32 b LuftVG	Fluglärmkommission	1		
Flughafenbeirat.	Flughafenbeirat	2	1. 2.	keine
Deichverband Meerbusch-Lank	Erbentag	4	1. 2. 3. 4.	keine
	Ersatzmitglieder	2	1. 2.	
	Mitglieder- versammlung	1		
Landesverband der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.	Mitglieder- versammlung	1		
Rheinisches Landestheater Neuss e.V.	Mitglieder- versammlung	1		

**Begründung:**

Ist der Gemeinde nach § 113 (4) Gemeindeordnung NW das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Bei den nachstehenden Unternehmen bzw. Verbänden hat die Stadt Meerbusch das Recht, Mitglieder für die Berufung in die entsprechenden Gremien vorzuschlagen. Die Hauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen entscheiden über diese Vorschläge und berufen die benannten Vertreter ggf. in die Gremien.

**13.1 Flughafen Düsseldorf International –Fluglärmkommission-**

Gremium	Anz.	bisher entsandt	Vertreter
Fluglärmkommission	1	Bürgermeister Dieter Spindler	Ltd. Rechtsdirektor Westerlage

Gemäß § 32b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet, die die Genehmigungsbehörden über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm berät.

Die Kommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden nach § 32 (5) LuftVG von der Genehmigungsbehörde, im vorliegenden Fall also vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, in die Kommission berufen. Wie oben dargestellt, war in der Vergangenheit der Bürgermeister als Mitglied und der Leitende Rechtsdirektor als Stellvertreter benannt.

**13.2 Flughafen Düsseldorf International –Flughafenbeirat-**

Gremium	Anz.	bisher entsandt	Vertreter
Flughafenbeirat	2	Bürgermeister Dieter Spindler N.N.	keine

Der Flughafenbeirat beruht auf einem Vergleich, den das damalige Amt Angerland in einem Rechtsstreit über den Ausbau des Flughafens Düsseldorf – Lohausen gegen den Verkehrsminister des Landes NRW am 13. Mai 1965 vor dem OVG Münster geschlossen hat.

Der Beirat soll die gutnachbarlichen Beziehungen zu den Anliegergemeinden fördern und die Einhaltung des Vergleichs überwachen. Der Beirat tagt zweimal jährlich.

Die Stadt Meerbusch ist mit zwei Mitgliedern im Flughafenbeirat vertreten.

**13.3 Deichverband Meerbusch-Lank**

Gremium	Anz.	bisher entsandt
Erbentag	4	1. Ratsherr Leo Jürgens (CDU) 2. Ratsherr Manfred Schulz (SPD) 3. StBauD Wolfgang Trapp (FB 5) 4. Ltd. Rechtsdirektor Heinrich Westerlage (SR)  <u>Ersatzmitglieder</u> 1. Dr. Klaus Brennecke (F.D.P) 2. StOverMD Arthur Unger (FB 6)
Mitgliederversammlung	1	Ratsherr Heinz Ruyter (Bündnis 90/Die Grünen)

Die am 1.10.1997 neu gefasste Satzung des Deichverbandes regelt in § 11, dass der Erbentag aus 15 Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist nach dieser Satzung jedes geschäftsfähige beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen Rechts, benennt diese die sie vertretenden Personen.

Insofern können seitens der Stadt Meerbusch nur Vorschläge für die Besetzung des Erbentages erfolgen, eine direkte Entsendung von Mitgliedern erfolgt nicht mehr. Die Besetzungsvorschläge sind dann der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzulegen. Die Stadt sollte bei der bisherigen Praxis bleiben und je 2 Vertreter aus Rat und Verwaltung für die Besetzung des Erbentages vorschlagen. § 12 Abs. 2 der neuen Satzung schließt eine persönliche Stellvertretung der Erbentagsmitglieder aus. Daher sind keine Vertreter der vier entsandten Mitglieder zu benennen. Stattdessen wählt die Mitgliederversammlung 6 Ersatzmitglieder für den Erbentag, die im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Reihenfolge der Vertreterliste nachrücken. Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, für die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder je einen Vertreter des Rates und der Verwaltung zu benennen. Bei der Nominierung ist zu beachten, dass nach § 11 (2) der Satzung niemand in den Erbentag gewählt werden darf, der am Tage der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

#### 13.4 Landesverband der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Verband vertritt die bildungspolitischen und finanziellen Interessen der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Meerbusch ist als Träger der Volkshochschule Meerbusch Verbandsmitglied und kann daher einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Wird der Träger nicht durch die Leitung der Volkshochschule vertreten, so kann diese dennoch mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Bestellung beinhaltet gegebenenfalls die Übernahme von Aufgaben in weiteren Gremien.

Gremium	Anz.	bisher entsandt	Vertreter
Mitgliederversammlung	1	Erste Beigeordnete Angelika Mielke-Westerlage	OVR Krügel

#### 13.5 Rheinisches Landestheater Neuss e.V.

Das Rheinische Landestheater Neuss ist das größte reisende Schauspieltheater in Nordrhein-Westfalen. Das Landestheater erfüllt eine Doppelfunktion – zum einen bespielt es das moderne Theater in Neuss mit seinem Einzugsbereich im Rhein-Kreis und dessen unmittelbarer Nachbarschaft, zum anderen gastiert es in Städten und Gemeinden, die nicht über ein eigenes Ensemble verfügen.

Das Rheinische Landestheater wird seit seiner Fusion mit dem Theater am Niederrhein 1981 durch den Trägerverein rechtlich vertreten. Seine Aufgabe ist die Förderung der Theaterkultur in Städten und Gemeinden, die kein eigenes Theater betreiben. Alle Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie sonstige öffentlichrechtliche Körperschaften in Nordrhein-Westfalen können Mitglied werden. Die Stadt Meerbusch ist Mitglied des Trägervereins und kann somit auch einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Bestellung beinhaltet gegebenenfalls die Übernahme von Aufgaben in weiteren Gremien.

Gremium	Anz.	bisher entsandt	Vertreter
Mitgliederversammlung	1	Erste Beigeordnete Angelika Mielke-Westerlage	OVR Krügel